

Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock

vom 13. Februar 2018

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Immatrikulationsordnung als Satzung:

Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock	1
§ 1 Voraussetzung der Immatrikulation.....	2
§ 2 Immatrikulation	2
§ 3 Doktoranden und Doktorandinnen	2
§ 4 Einschreibungsfrist	2
§ 5 Internationale Austauschprogramme	3
§ 6 Form der Einschreibung.....	3
§ 7 Einschreibung unter Auflage des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse	4
§ 8 Immatrikulation in höhere Fachsemester	5
§ 9 Studiengang- und Studienfachwechsel	5
§ 10 Rücknahme der Immatrikulation.....	5
§ 11 Rückmeldung.....	5
§ 12 Beurlaubung.....	6
§ 13 Studienbefreiung	6
§ 14 Exmatrikulation.....	6
§ 15 Nebenhörer und Nebenhörerinnen	7
§ 16 Frühstudierende	7
§ 17 Gasthörer und Gasthörerinnen	7
§ 18 Mitteilungspflichten.....	8
§ 19 Pflicht zur Benutzung der Hochschul-Mailadresse	8
§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	8

§ 1 Voraussetzung der Immatrikulation

Die Immatrikulation setzt – abgesehen vom Dissertationsvorhaben – neben oder anstelle der allgemeinen Hochschulreife die künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang voraus.

§ 20 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.

§ 2 Immatrikulation

- (1) Studienbewerber und -bewerberinnen werden durch die Immatrikulation gemäß § 50 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mitglieder der Hochschule.
- (2) Die Hochschule erfasst nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes und der Satzung zur Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten an der Hochschule für Musik und Theater Rostock personenbezogene Daten der Studienbewerber und Studienbewerberinnen, Studierenden und der Doktoranden und Doktorandinnen und ist berechtigt, die erfassten Daten zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben und den im Hochschulstatistikgesetz (HStatG) genannten Zwecken, auch automatisiert, zu verarbeiten.
- (3) Die Immatrikulation ist außer in den in § 17 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes genannten Fällen zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin:
 1. bereits an einer Hochschule eingeschrieben ist oder
 2. krankenversicherungspflichtig ist und keinen Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder über die Befreiung vorlegt.

§ 3 Doktoranden und Doktorandinnen

- (1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktoranden oder Doktorandinnen eingeschrieben, wenn der Promotionsausschuss sie zum Dissertationsvorhaben an der Hochschule für Musik und Theater Rostock zugelassen hat oder die Promotion innerhalb eines Graduiertenkollegs erfolgt. Nicht eingeschrieben wird, wer die Dissertation als externer Promovend oder externe Promovendin bei der Hochschule für Musik und Theater Rostock einreicht (§ 5 Absatz 4 der Promotions- und Habilitationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock). Die Regelungen der §§ 4, 6, 9 bis 12 und 14 gelten in entsprechender Anwendung.
- (2) Die Immatrikulation ist, unbeschadet der weiteren in dieser Ordnung genannten Gründe, mit dem Abschluss des Dissertationsvorhabens oder der Beendigung der Betreuung an der Hochschule für Musik und Theater Rostock, spätestens jedoch nach zehn Semestern zu beenden. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen eine Verlängerung der Immatrikulation über die Dauer von zehn Semestern hinaus gewährt werden. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme des Betreuers oder der Betreuerin der Arbeit beizufügen, in der neben den Gründen für die lange Bearbeitungsdauer auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Beendigung des Promotionsverfahrens darzustellen ist.

§ 4 Einschreibungsfrist

- (1) Die Hochschule setzt Termine fest, an denen sich die Studierenden für die verschiedenen Studiengänge einschreiben sollen. Diese Termine liegen für das Wintersemester vor dem 15. September und für das Sommersemester vor dem 15. März des jeweiligen Jahres. Studierende aus dem Ausland werden bis zum Beginn der Vorlesungszeit eingeschrieben.
- (2) In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Einschreibung außerhalb der Einschreibungsfrist erfolgen, sofern der Studierende die Einschreibungsfrist aus von ihm nicht zu

vertretenen Gründen versäumt hat oder versäumen wird und ein ordnungsgemäßes Studium noch möglich ist. Über den Antrag wird im Rahmen der Eignungsprüfung entschieden.

§ 5 Internationale Austauschprogramme

- (1) Teilnehmer und Teilnehmerinnen an internationalen Austauschprogrammen werden befristet, in der Regel für höchstens zwei Semester, eingeschrieben. Bei der Immatrikulation wird vermerkt, dass sie nicht zur Abschlussprüfung an der Hochschule für Musik und Theater Rostock zugelassen werden.
- (2) Studierende, die im Rahmen gegenseitiger Hochschulverträge entsandt werden, sind jedoch berechtigt, Leistungsnachweise zu erwerben und Teilabschlussprüfungen abzulegen.

§ 6 Form der Einschreibung

- (1) Studienbewerber und -bewerberinnen haben zur Immatrikulation persönlich zu erscheinen. Sie haben dabei einen Identitätsnachweis vorzulegen. In Ausnahmefällen können sie sich vertreten lassen. Der Vertreter oder die Vertreterin muss sich durch Vorlage eines Identitätsnachweises und einer schriftlichen Vollmacht legitimieren.
- (2) Zur Immatrikulation sind einzureichen:
 1. das ausgefüllte Antragsformular der Hochschule für Musik und Theater Rostock, das enthält:
 - a) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Bewerbers bzw. der Bewerberin sowie Angaben gemäß § 3 des Hochschulstatistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist,
 2. der Nachweis der Hochschulreife (Abschlusszeugnis) in beglaubigter Kopie oder bei Bewerbern und Bewerberinnen ohne Hochschulreife das letzte Schulzeugnis in beglaubigter Kopie, sofern der Nachweis nicht bereits bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung vorgelegt wurde. Fremdsprachigen Zeugnissen ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizufügen.
 3. der Nachweis zum Abschluss eines grundständigen Studiengangs bei Aufnahme eines Masterstudiums,
 4. soweit Krankenversicherungspflicht besteht, der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder die Befreiung hiervon,
 5. der Nachweis über die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an der Hochschule, einschließlich des Beitrags zur Studierendenschaft und zum Studierendenwerk,
 6. im Falle des Studienortwechsels das Studienbuch mit Nachweisen über den bisherigen Studienverlauf und über die Exmatrikulation,
 7. im Falle der Studiengangsänderung das Studienbuch,
 8. gegebenenfalls der Nachweis über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen durch die zuständige Stelle oder der Nachweis über die bestandene Einstufungsprüfung,
 9. von fremdsprachigen Studienbewerbern und -bewerberinnen ein Nachweis über entsprechende Deutschkenntnisse, sofern der Nachweis nicht schon bei der Anmeldung oder im Rahmen der Eignungsprüfung erbracht wurde,

10. von Schauspielstudienbewerbern und -bewerberinnen ein Attest über stimmliche Gesundheit.

(3) Von ausländischen Studierenden kann sich die Hochschule nach erfolgter Immatrikulation eine Aufenthaltsgenehmigung vorlegen lassen.

(4) Von Studienbewerbern und -bewerberinnen des Schauspiels, des Gesangs und der Lehrämter kann sich die Hochschule ein phoniatisches Gutachten vorlegen lassen, wenn Anhaltspunkte für eine Stimm- oder Sprachstörung bestehen.

(5) Die Hochschule ist berechtigt, von Studienbewerbern und -bewerberinnen, bei denen der Verdacht einer andere Hochschulmitglieder gefährdenden Erkrankung besteht, die Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses zu verlangen.

(6) Die Immatrikulation ist mit Eintragung in die Hörerliste und Aushändigung des Semesterausweises und des Studienbuches vollzogen. Sie wird mit Beginn des Semesters wirksam.

(7) Macht der Bewerber oder die Bewerberin glaubhaft, dass die Voraussetzungen der Immatrikulation vorliegen und dass das Versäumnis rechtzeitiger Nachweise von ihm nicht zu vertreten ist, so wird er oder sie vorläufig eingeschrieben. Ihm oder ihr wird eine angemessene Frist zur Nachreichung der Unterlagen eingeräumt.

§ 7 Einschreibung unter Auflage des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse

(1) Ausländische Studienbewerber und -bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die für ihren Studiengang ausreichenden Deutschkenntnisse nachweisen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Eine Übersicht, welche Kenntnisstufen in den einzelnen Studiengängen erwartet werden, ist in der Studierendenverwaltung erhältlich und wird auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.

(2) Die Hochschule kann von Studienbewerbern und -bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, verlangen, sich einer externen Prüfung zur deutschen Sprache zu unterziehen, um ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Diese ist nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Entgelten für Verwaltungsdienstleistungen an der Hochschule für Musik und Theater Rostock (Hochschulgebührensatzung) kostenpflichtig, es sei denn, der Bewerber bzw. die Bewerberin legt einen für den gewählten Studiengang geforderten Sprachnachweis gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vor.

Die Sprachprüfung findet im Zeitraum der Eignungsprüfung statt. Bestätigt diese Prüfung die Unzulänglichkeit der Sprachkenntnisse, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin unter der Bedingung zugelassen, den Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach einem Vorstudienjahr zum Spracherwerb zu führen. Das Prüfungsprotokoll gemäß § 18 der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

(3) Ausländische Studienbewerber und -bewerberinnen für die Masterstudiengänge der Hochschule für Musik und Theater Rostock müssen die für ihr Studienfach ausreichenden Deutschkenntnisse generell im Rahmen der externen Prüfung nachweisen, sofern ihre Muttersprache nicht Deutsch ist.

(4) Das Vorstudienjahr zum Erwerb der deutschen Sprache liegt in der Organisationsverantwortung der Bewerber und Bewerberinnen. Die Kosten des Sprachunterrichts sind von ihnen zu tragen.

(5) Während des Vorstudienjahres kann bereits kostenpflichtiger Hauptfachunterricht an der Hochschule für Musik und Theater Rostock in Anspruch genommen werden.

Die Kosten werden als Gebühren erhoben, das Nähere regelt die Hochschulgebührensatzung.

§ 8 Immatrikulation in höhere Fachsemester

Studienbewerber und -bewerberinnen, bei denen im Rahmen der Eignungsprüfung die Voraussetzungen für eine Einstufung in ein höheres als das erste Semester gemäß § 20 des Landeshochschulgesetzes festgestellt wurden, werden in dasjenige Fachsemester eingeschrieben, für das die Eignung im Eignungstest festgestellt wurde. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock in der jeweils gültigen Fassung. Es wird eine Prüfungsgebühr nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 9 Studiengang- und Studienfachwechsel

- (1) Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Immatrikulation entsprechend.
- (2) Der Antrag ist zusammen mit dem Rückmeldungsantrag innerhalb der Rückmeldefrist einzureichen, in begründeten Fällen bis zum Ende der Immatrikulationsfrist.
- (3) Dasselbe gilt für den Wechsel eines künstlerischen Haupt- oder Nebenfaches.

§ 10 Rücknahme der Immatrikulation

Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn Studierende dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragen. Studierende haben hierzu Studienbuch und Studienbescheinigung sowie den Semesterausweis einzureichen. Entlastungsvermerke der Hochschulbibliothek und der Instrumentenkammer sind vorzulegen.

§ 11 Rückmeldung

- (1) Beabsichtigen Studierende, das Studium nach Ablauf des Semesters an der Hochschule fortzusetzen, so haben sie sich fristgerecht durch Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge an der Hochschule einschließlich des Beitrages zur Studierendenschaft und zum Studierendenwerk zurückzumelden. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.
- (2) Die Rückmeldefristen werden hochschulüblich bekannt gegeben. Sie liegen am Ende der Vorlesungszeiten.
- (3) Versäumen Studierende die fristgerechte Rückmeldung oder die Vorlage aller hierfür erforderlichen Unterlagen, so kann ihnen auf Antrag eine Nachfrist eingeräumt werden. Bei verspäteter Rückmeldung wird eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung erhoben.
- (4) Die Rückmeldung ist zurückzuweisen, wenn ein Grund für die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 6 oder 7 des Landeshochschulgesetzes vorliegt.
- (5) Sie soll zurückgewiesen werden, wenn ein Fall des § 17 Absatz 9 Ziffer 2 des Landeshochschulgesetzes vorliegt.
- (6) Die Rückmeldung ist zurückzuweisen, wenn Studierende das Studium nicht innerhalb der Regelstudienzeit abschließen, es sei denn, sie haben einen Studienverlängerungsantrag fristgerecht gestellt, den das Rektorat genehmigt hat.

§ 12 Beurlaubung

- (1) Bei Nachweis eines wichtigen Grundes werden Studierende auf schriftlichen Antrag vom Studium beurlaubt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
1. Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht, insbesondere, wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert; hierfür muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden,
 2. Pflege erkrankter oder sonst hilfsbedürftiger naher Angehöriger,
 3. Schwangerschaft, Mutterschutz, Betreuung und Erziehung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit bestünde,
 4. Studienbezogener Auslandsaufenthalt,
 5. Abwesenheit von der Hochschule wegen eines studiengangbezogenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
 6. Ableistung des Wehrdienstes oder Zivildienstes; in diesem Fall ist der Bescheid über die Dienstpflicht oder eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.
- (2) Die Beurlaubung erfolgt jeweils für die Dauer eines Semesters. Die Beurlaubung erfolgt nur für das laufende oder ein kommendes Semester, eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich. Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist in der Regel nicht möglich. In der Regel werden nicht mehr als vier Semester als Urlaubssemester gewährt, zusammenhängend höchstens zwei Semester. Beurlaubungen wegen Schwangerschaft oder zum Zwecke der Betreuung und Erziehung eines Kindes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden auf die Frist nicht angerechnet.
- (3) Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis von dem Beurlaubungsgrund schriftlich an das Rektorat zu richten.
- (4) Antrag und Beurlaubung befreien nicht von der Verpflichtung zur Rückmeldung.
- (5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Studienleistungen können während der Beurlaubung in der Regel nicht erbracht werden. Dauert die Beurlaubung länger als sechs Monate an, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung.

§ 13 Studienbefreiung

- (1) Studierende, die ohne die Beurlaubung für das ganze Semester beantragt zu haben, aus Gründen, die eine Beurlaubung rechtfertigen würden, am Unterricht in einzelnen Fächern nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, einen Antrag auf Studienbefreiung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich begründet an das Rektorat zu richten.
- (2) Das Semester wird auf die Studienzeit angerechnet.

§ 14 Exmatrikulation

- (1) Studierende werden aus den im Landeshochschulgesetz genannten Gründen durch schriftlichen Bescheid exmatrikuliert. Gründe der Exmatrikulation und Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens sind in dem Bescheid anzugeben.
- (2) Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich unter Beifügung des Semesterausweises, des Studienbuches, etwaiger Studienbescheinigungen für noch nicht begonnene Semester und der Entlastungsvermerke der Hochschulbibliothek, der Instrumentenkammer und beim Studierendensekretariat zu stellen.

- (3) Studierende können im Antrag den Zeitpunkt angeben, zu dem die Exmatrikulation erfolgen soll. Die Exmatrikulation ist frühestens zum Antragszeitpunkt möglich.
- (4) Über die Exmatrikulation wird auf Antrag ein Nachweis erteilt, wenn die Verfahrensvoraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

§ 15 Nebenhörer und Nebenhörerinnen

Studierende der Universität Rostock für das Lehramtsstudium Musik an Grundschulen und der Sonderpädagogik sowie Studierende des Darstellenden Spiels werden als Nebenhörer zugelassen. Die Zulassung als Nebenhörer erfolgt unter Vorlage einer Studienbescheinigung der Universität Rostock. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung.

§ 16 Frühstudierende

- (1) Schüler und Schülerinnen, die besondere Begabungen nachweisen, können als Frühstudierende an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Studien- und Prüfungsleistungen ablegen, die bei einem späteren Studium anerkannt werden.
- (2) Sie erhalten einen Semesterausweis und können durch Einzahlung der erforderlichen Beiträge Leistungen für Studierende in Anspruch nehmen (Semesterticket).

§ 17 Gasthörer und Gasthörerinnen

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule für Musik und Theater Rostock besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörer bzw. Gasthörerinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten semesterweise zugelassen werden. Die Zulassung ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der Hochschulgebührensatzung und begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur Hochschule für Musik und Theater Rostock.
- (2) Der Antrag ist in der Studierendenverwaltung zu stellen.
- (3) Der Nachweis einer Qualifikation ist nicht erforderlich.
- (4) Die Zulassung als Gasthörer bzw. Gasthörerin erfolgt durch Aushändigung eines Gasthörerscheins für die zu besuchende Lehrveranstaltung.
- (5) Gasthörer und Gasthörerinnen können im Rahmen von modularisierten Studiengängen zu einzelnen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen zugelassen werden, sofern sie sämtliche Zulassungsvoraussetzungen (mit Ausnahme der Immatrikulation) für die Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung des Studienganges, in dem die Prüfung angeboten wird, erfüllen. Fehlversuche in vergleichbaren Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Zulassung zur Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann durch den Prüfungsausschuss auf Antrag ausgesprochen werden. Ein Anspruch auf Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen besteht nicht.

§ 17a Vorstudium

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die nach § 7 Absatz 4 und 5 am Vorstudienjahr teilnehmen, werden als Studierende im Vorstudienjahr eingeschrieben. Sie können an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Studien- und Prüfungsleistungen ablegen, die bei Aufnahme des Vollstudiums anerkannt werden. Fehlversuche in vergleichbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

- (2) Sie erhalten einen Semesterausweis und können durch Einzahlung der erforderlichen Beiträge Leistungen für Studierende in Anspruch nehmen (Semesterticket).
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung.

§ 18 Mitteilungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens und der Anschrift;
2. das endgültige Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung oder die endgültige Nichterbringung eines nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweises in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang;
3. die Immatrikulation an einer anderen Hochschule;
4. eine Erkrankung, die die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich gefährden würde;
5. die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Verurteilung nicht zur Bewährung ausgesetzt ist;
6. den Verlust von Studienbuch oder Semesterausweis.

§ 19 Pflicht zur Benutzung der Hochschul-Mailadresse

Studierenden und Personen nach § 16 und 17a dieser Ordnung wird automatisch ein zentrales Benutzerkonto mit E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt. Die Hochschulverwaltung wickelt sämtliche Korrespondenz über die Hochschul-E-Mail-Adresse der Studierenden ab. Es besteht die Pflicht zur Nutzung des E-Mail-Postfachs. Mitteilungen, die an das E-Mail-Postfach versandt worden sind, gelten als zugestellt und bekanntgegeben.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 7. April 2011 außer Kraft. Die Regelung des § 3 Absatz 2 findet erstmals Anwendung auf Doktoranden und Doktorandinnen, die zum 31. März 2020 zehn Semester immatrikuliert waren.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 7. Februar 2018.

Rostock, den 13. Februar 2018

**Die Rektorin
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Prof. Dr. Susanne Winnacker